

**Örtliche Bauvorschriften
(Satzung)
über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz
im Falle der Herrichtung von Parkeinrichtungen durch die Gemeinde Beckingen**

Gemäß § 93 Abs. 1 Ziffer 9 in Verbindung mit § 50 Abs. 7 der Bauordnung des Saarlandes (LBO) vom 27. März 1996, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1413 vom 08. Juli 1998 (Amtsbl. S. 721) in Verbindung mit § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530) werden gemäß des Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Beckingen vom 19.12.1986 und mit Genehmigung des Ministers für Umwelt - Oberste Bauaufsichtsbehörde - folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung erlassen, die nach der

1. Änderung vom 16.10.1996 und der
2. Änderung vom 12.12.2001 folgenden Wortlaut hat:

**§1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Beckingen.

**§2
Höhe des Geldbetrages**

- (1) Der Geldbetrag, den die zur Herrichtung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichteten in den Fällen des § 50 Abs. 7 LBO an die Gemeinde Beckingen zu zahlen haben, beträgt für die Zone
 - I a) für das Sanierungsgebiet Beckingen 2.863,- EUR.
b) für das Sanierungsgebiet Düppenweiler 2.351,- EUR.
c) für das Sanierungsgebiet Reimsbach 2.147,- EUR.
 - II für das Gebiet außerhalb des Sanierungsgebietes Beckingen 2.172,- EUR.
 - III für das Gebiet außerhalb des Sanierungsgebietes Düppenweiler und Reimsbach sowie das Gebiet der Gemeindebezirke Haustadt und Honzrath 2.045,- EUR.
 - IV für das Gebiet der Gemeindebezirke Erbringen, Hargarten, Oppen und Saarfels 1.942,- EUR.
- (2) Der Geldbetrag entspricht 80 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen im Gebiet der Gemeinde Beckingen einschl. der Kosten des Grunderwerbs sowie die Kosten der Beleuchtung und Begrünung.

**§3
Verwendung des Geldbetrages**

- (1) Die Gemeinde Beckingen verwendet den Geldbetrag zur Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen in zumutbarer Entfernung von den Baugrundstücken
- (2) Die Parkeinrichtungen werden der öffentlichen Benutzung zur Verfügung gestellt.

**§4
Inkrafttreten**

Die letzte Änderung der örtlichen Bauvorschriften (Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO - EURO-Anpassungssatzung - in der Gemeinde Beckingen tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Beckingen, den 12. Dezember 2001
gez.
Peter, Bürgermeister